VERORDNUNG (EWG) Nr. 1060/69 DES RATES

vom 28. Mai 1969

zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren verwendet worden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jede unter die genannte Verordnung fallende Ware die Art und die Merkmale der Grunderzeugnisse, die der Berechnung des anzuwendenden beweglichen Teilbetrags zugrunde zu legen sind, sowie die Grunderzeugnismengen festzulegen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung dieser Ware verwendet worden sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 legt der Rat nach dem gleichen Verfahren die Waren fest, für die der bewegliche Teilbetrag so berechnet werden muß, daß an Stelle des Durchschnitts der Schwellenpreise nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung der Preis gewählt wird, der sich aus der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung oder einer Beihilfe entweder für die Grunderzeugnisse oder die diesen Grunderzeugnissen gleichgestellten Erzeugnisse ergibt.

In Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2) wird eine Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen gewährt, die von der Stärkeindustrie für die Herstellung von Stärke und Quellmehl verwendet werden; in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3) wird eine Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis gewährt, der von der Stärkeindustrie zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl verwendet wird; in Anwendung von Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (4) wird eine Erstattung bei der Erzeugung für bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendeten Zucker gewährt.

Bei der Festlegung der Waren, für die der bewegliche Teilbetrag unter Berücksichtigung des sich aus den gewährten Erstattungen ergebenden Preises berechnet werden muß, sind die technischen Herstellungsbedingungen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren — im folgenden „Waren" genannt — verwendet worden sind, werden gemäß dem Anhang für jede entsprechende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt.

Artikel 2

Bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge, die auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Mengen zu erheben sind, gilt:

a) *als Reis:*

— für die unter die Tarifnummer 19.02 fallenden Waren: Bruchreis;

— für die anderen Waren: geschälter Reis;

---

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

b) *als Zucker:* Weißzucker;

c) *als Magermilchpulver:*

Milchpulver, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht [1];

d) *als Vollmilchpulver:*

Milchpulver, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 3 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht;

e) *als Butter:*

Butter, die der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 6 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht.

Artikel 3

(1) Waren, bei denen ein auf der Grundlage einer Maismenge berechneter Teilbetrag erhoben wird, gelten als aus Mais hergestellt, für den bei der Erzeugung die Erstattung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG gewährt wird. Durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel der Tarifnummer 19.05 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie vorgekochtes oder anders zubereitetes Getreide in Körnern oder Kolben der Tarifstelle 21.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als aus Mais hergestellt, für den diese Erstattung bei der Erzeugung nicht gewährt wird.

(2) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, der Tarifnummer 19.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, bei denen ein auf der Grundlage einer Reismenge berechneter beweglicher Teilbetrag erhoben wird, gelten als aus Bruchreis hergestellt, für den die Erstattung bei der Erzeugung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG nicht gewährt wird.

(3) Mannit der Tarifstelle 29.04 C II und Sorbit der Tarifstelle 29.04 C III des Gemeinsamen Zolltarifs, bei denen ein auf der Grundlage einer Zuckermenge berechneter Teilbetrag erhoben wird, gelten als aus Weißzucker hergestellt, für den die Erstattung bei der Erzeugung nach Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gewährt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**											
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen					30		58				
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr					16		75				
	C. sogenannte „weiße Schokolade"							45			20	
	D. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					199						
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen					32		25				
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen.....					48		38				
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Stärke enthaltend					64		48				
	bb) andere	49				16		48				
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen.....					72		58				
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen.....					56		68				
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen.....					40		78				
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen.....					16		88				
	8. von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ..							98				
	II. andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	a) von weniger als 50 Gewichtshundertteilen ...					48		48			20	
	b) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					32		60			15	
	c) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr							85			8	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen kg	Hartweizen kg	Roggen kg	Gerste kg	Mais kg	Reis kg	Zucker kg	Melasse kg	Magermilchpulver kg	Vollmilchpulver kg	Butter kg
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**											
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:											
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen							60				
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen							75				
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr							100				
	B. Speiseeis:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25		10		
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20			23	
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20			35	
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:											
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					80					22	
	II. andere:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen .							45				
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr ..							55				
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen.....							55			11	
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen							55			16	
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen.....							50			22	
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							50			28	
	D. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger..							10		70		
	b) andere							10		70		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen kg	Hartweizen kg	Roggen kg	Gerste kg	Mais kg	Reis kg	Zucker kg	Melasse kg	Magermilchpulver kg	Vollmilchpulver kg	Butter kg
18.06 (Fortsetzung)	D. II. mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							50			16	
	2. andere							50			16	
	b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							10			85	
	2. andere:											
	aa) „chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken							55			34	
	bb) andere							10			85	
	c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	(Regelung in Tarifnummer 21.07 F VI bis IX)										
	2. andere	(Regelung in Tarifnummer 21.07 F VI bis IX)										
19.01	**Malz-Extrakt:**											
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr		195									
	B. andere		146									
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**											
	A. Malz-Extrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr		127					5			6	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.02 (Fortsetzung)	B. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	a) mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25										
	2. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	25						45				
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	25						80				
	b) mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	50										
	2. andere	17	17		12			50				
	c) mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25			32		13					
	2. andere	22			16	16	12	20				
	d) mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	95			15							
	2. andere					95		34				
	e) mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	165										
	2. andere	150						15				
	f) mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					137						

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.02 (Fortsetzung)	B. I. f) 2. andere	150						15				
	g) mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	14						55			12	
	b) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	90						25			25	
19.03	**Teigwaren:**											
	A. Ei enthaltend		167									
	B. andere:											
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend		167									
	II. andere	67	100									
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**					189						
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**											
	A. auf der Grundlage von Mais					213						
	B. auf der Grundlage von Reis						174					
	C. andere		53		53	53	53					
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**					644						
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**											
	A. Knäckebrot			140								
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	168										
	C. Glutenbrot für Diabetiker	410										
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:											
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	75										
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	133										

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**											
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	44		40				25				
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	33		30				45				
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22		20				65				
	B. andere:											
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen ..							50				
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr....							90				
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	56										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						25				
	2. andere	56						25				12
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						35				
	2. andere	56						35				12
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						50				
	2. andere	56						50				12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08 (Fortsetzung)	B. III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98										
	2. andere	98										15
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen.....	98						15				
	2. andere	98						15				12
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98						40				
	2. andere	77						35				12
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	140										
	2. andere	140										8
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	126						15				
	2. andere	117						10				12
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	168										
	b) andere	154						10				

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**											
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:											
	II. andere				137							
	B. Auszüge:											
	II. andere				245							
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**											
	A. Hefen, lebend:											
	II. Backhefen:											
	a) getrocknet								425			
	b) andere								125			
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**											
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:											
	I. Mais					100						
	II. Reis						174					
	III. anderes	174										
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:											
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht	66										
	II. Teigwaren, gefüllt:											
	a) gekocht	41										
	b) andere	116										
	C. Speiseeis:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25		10		
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20			23	
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20			35	
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:											
	I. zubereitetes Joghurt:											
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen									90		
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr										90	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen kg	Hartweizen kg	Roggen kg	Gerste kg	Mais kg	Reis kg	Zucker kg	Melasse kg	Magermilchpulver kg	Vollmilchpulver kg	Butter kg
21.07 (Fortsetzung)	D. I. b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen									8		
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen										11	
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr										80	
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):											
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen									100		
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen									145		
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen									185		
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr									265		
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr										100	
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen										60	
	F. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56										
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84										
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14				
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						10				
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84						10				
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112						10				

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Fortsetzung)	F. I. c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25				
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						25				
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84						25				
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	105						25				
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45				
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						45				
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	77						45				
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							80				
	2. andere	28						80				
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr							95				
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56									20	
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84									20	
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112									20	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Fortsetzung)	F. II. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						10			20	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	84						10			20	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25			20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						25			20	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	77						25			20	
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45			20	
	2. andere	49						45			20	
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr							75			20	
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										40	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56									40	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	84									40	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Fortsetzung)	F. III. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			40	
	2. andere	56						10			40	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25			40	
	2. andere	49						25			40	
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45			40	
	2. andere	21						45			40	
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr							60			40	
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										60	
	2. andere	56									60	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			60	
	2. andere	36						14			60	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr							25			60	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Fortsetzung)	F. V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										90	
	2. andere	14									90	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr							10			90	
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										50	
	2. andere	56									50	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							20			50	
	2. andere	42						20			50	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr							45			50	
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										77	
	2. andere	32									77	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							20			77	
	2. andere	18						10			77	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen kg	Hartweizen kg	Roggen kg	Gerste kg	Mais kg	Reis kg	Zucker kg	Melasse kg	Magermilch-pulver kg	Vollmilch-pulver kg	Butter kg
21.07 (Fortsetzung)	F. VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											99
	b) andere							10				99
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr											120
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:**											
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen							10		8		
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen							10			6	
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr							10			13	
29.04	**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**											
	C. mehrwertige Alkohole:											
	II. Mannit							300				
	III. Sorbit:											
	a) in wäßriger Lösung:											
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					172						
	2. anderer							90				
	b) anderer:											
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					245						
	2. anderer							128				
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebestoffe aus Stärke:**											
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke					189						
	B. Dextrinleime, Klebestoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:											
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen					48						

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilch-pulver	Vollmilch-pulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
35.05 (Fortsetzung)	B. II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen					151						
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**											
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:											
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:											
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen.....					132						
	c) von 70 oder mehr; jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen.....					161						
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						